

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juni 1962	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
23. 5. 62	Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz	301

Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz

Vom 23. Mai 1962

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) und des § 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sowie für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Zum Zweiten Abschnitt:

Jagdbezirke

Zu § 6 des Gesetzes

§ 1

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft hat insbesondere Bestimmung zu treffen über

1. den Wirkungskreis des Jagdvorstandes,
2. die Berufung, öffentliche Bekanntmachung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
3. die Berechnung des Stimmrechts der Jagdgenossen,
4. die Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen.

(2) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe ihrer Flächenbeteiligung (Genossenschaftskataster) zu führen. Wird das Genossenschaftskataster neu angelegt, so ist es nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Jagdbezirk belegenen Grundstücke auszulegen.

(3) Ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige Jagdbezirke geteilt, so bilden die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen jedes Jagdbezirks eine selbständige Jagdgenossenschaft.

Zum Dritten Abschnitt:

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

Zu § 8 des Gesetzes

§ 2

(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche und die Flächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie durch eine beizufügende Karte im Maßstab von mindestens 1 : 25 000 auszuweisen.

(2) Ein Jagdbezirk ist nur dann eine Hochwildjagd, wenn für ihn regelmäßig ein Abschluß von Hochwild vorgesehen ist. Jagdbezirke mit vereinzelt Vorkommen von Hochwild als Wechselwild und Vorkommen von Schwarzwild sind Niederwildjagden.

(3) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz ist die obere Jagdbehörde zuständig.

§ 3

(1) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergebung oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf beim Zuschlag und beim Pachtabschluß nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen.

§ 4

(1) Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen in einer am Ausbietungsort verbreiteten Ta-

geszeitung oder in anderer ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen; hierbei sind anzugeben

1. Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. Größe des Jagdbezirks und der bejagbaren Fläche,
3. Eigenschaft als Hoch- oder Niederwildjagd,
4. vorgesehene Pachtdauer,
5. zugelassener Bieterkreis,
6. etwaige Sonderbedingungen.

(2) Bei freihändiger Vergebung und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

§ 5

(1) Bei Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und der Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Alsdann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, daß die Bieter jagdpachtfähig sind.

(2) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 300,— Deutsche Mark nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, so ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(3) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluß der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

§ 6

(1) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, so erlöschen alle Gebote.

(2) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.

(3) Vom Zuschlag an einen der Bestbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

§ 7

Bei Abgabe schriftlicher Pachtgebote sind diese verschlossen dem Jagdvorstand einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.

§ 8

Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand zu unterzeichnen ist.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 9

Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen sie, außer zu Treibjagden, höchstens zwei Jagdgäste mit auf die Jagd nehmen. Angestellte Jäger dürfen Treibjagden nur mit schriftlicher Erlaubnis des Jagdvorstandes und mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde veranstalten.

Zum Vierten Abschnitt:

Jagdschein

Zu § 13 des Gesetzes

§ 10

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will.

(2) Es werden folgende Arten von Jagdscheinen erteilt

1. für Inländer
 - a) Jahresjagdscheine,
 - b) Tagesjagdscheine,
 - c) Jahresjagdscheine für Jugendliche,
2. für Ausländer und Staatenlose
 - a) Jahresjagdscheine,
 - b) Tagesjagdscheine,
 - c) Jahresjagdscheine für Jugendliche,
3. Falkner-Jahresjagdscheine.

(3) Wer einen Jagdschein beantragt, hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

1. ein Lichtbild in vorgeschriebener Größe und Ausstattung einzureichen,
2. den zuletzt erteilten Jagdschein vorzulegen oder glaubhaft zu machen, wo und wann ihm zuletzt ein Jagdschein erteilt worden ist, oder (vor Erteilung des ersten Jagdscheins) das Zeugnis über die Jägerprüfung vorzulegen,
3. den Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung bei einem im Bundesgebiet ansässigen Versicherer nachzuweisen.

Bei Personen, die sich in der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst oder für den Berufsjägerdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden oder

befunden haben, tritt an Stelle des zu 2. geforderten Prüfungszeugnisses das Zeugnis des Forstamtsleiters oder des anerkannten Lehrherrn. Die zu 2. genannten Nachweise sind für den Falkner-Jahresjagdschein nicht erforderlich.

(4) Die Jägerprüfung wird nach der Prüfungsordnung von einem Prüfungsausschuß unter Leitung des Jagdberaters der unteren Jagdbehörde abgelegt. Vor der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 30,— Deutsche Mark an die untere Jagdbehörde zu entrichten. Diese hat zwei Drittel der Gebühr an den Jagdberater zur Abgeltung der Prüfungskosten abzuführen; nicht verbrauchte Beiträge sind gleichmäßig an die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verteilen.

(5) Derselben Person dürfen innerhalb eines Jagdjahres nicht mehr als drei Tagesjagdscheine ausgestellt werden; Personen unter 18 Jahren erhalten keinen Tagesjagdschein.

(6) Keines Jagdscheins bedarf es zu Treiber-, Träger- und ähnlichen bei der Jagdausübung zu leistenden Hilfsdiensten, ausgenommen das Stellen von Fallen zum Fang von Raubwild.

§ 11

(1) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten im Bundesgebiet während der Geltungsdauer des Jagdscheins zu erstrecken, und zwar auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme

1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstalter,
2. als Halter von Jagdhunden,
3. als Forstbediensteter oder Jagdaufseher,
4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auf der Jagd und auf Schießständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung,
5. aus fahrlässiger Überschreitung der Vorschriften über Notwehr und Notstand auf der Jagd sowie des besonderen Waffengebrauchsrechts,
6. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wilder Hunde und Katzen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes,
7. aus der Tätigkeit der Jagdschutzberechtigten als Polizeibeamte und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, und zwar auch insoweit, als dem Bund oder einem Land daraus eine Haftung erwächst.

(2) Macht der Versicherer von dem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungs- oder Rücktrittsrecht gegenüber dem Versicherten Gebrauch, so hat er dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen, welche dem Versicherten den Jagdschein erteilt hat.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 12

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden folgende Gebühren erhoben

1. für Inländer
 - a) Jahresjagdschein 25,— DM,
 - b) Tagesjagdschein 5,— DM,
 - c) Jugendjagdschein 12,50 DM,
2. für Ausländer und Staatenlose
 - a) Jahresjagdschein 125,— DM,
 - b) Tagesjagdschein 25,— DM,
 - c) Jugendjagdschein 50,— DM,
3. für den Falkner-Jahresjagdschein 12,50 DM.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdschein-Doppels ist eine Gebühr von zwei Deutsche Mark zu entrichten.

(3) Die Gebühr für den Inländer-Jahresjagdschein ermäßigt sich auf die Hälfte für

1. Angehörige des staatlichen, gemeindlichen und privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden,
2. bestätigte Jagdaufseher und geprüfte Jagdaufseher, die als solche beruflich tätig sind, sowie Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen oder üblichen Berufsausbildung befinden,
3. Jagdberater für die Dauer ihrer Tätigkeit,
4. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes — Erstes Neuordnungsgesetz — vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) in der Fassung vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443).

(4) Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten für die Jagdabgabe entsprechend.

Zum Fünften Abschnitt:

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 21 des Gesetzes

§ 13

(1) Die untere Jagdbehörde hat die Anerkennung eines Hundes als Jagdhund vom Nachweis einer Prüfung (Leistungs- oder Jagdeignungsprüfung) abhängig zu machen.

(2) Als brauchbar ist ein Jagdhund anzusehen, wenn die Landesvereinigung der Jäger die Brauchbarkeit schriftlich bestätigt hat.

Zum Sechsten Abschnitt:
Jagdbeschränkungen

Zu § 22 des Gesetzes

§ 14

Das Auslegen von Gift, insbesondere vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen ist außerhalb befriedeter Bezirke (§ 3 des Gesetzes) mit folgenden Ausnahmen verboten:

1. Das Ausstreuen von Gift aus Flugzeugen oder Motorfahrzeugen, das Verwenden von Gift bei der Bekämpfung von Insekten, Schnecken und Würmern sowie von pilzlichen Schädlingen, ferner das Auslegen von Gift zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche durch staatliche oder staatlich anerkannte wissenschaftliche Institute und Anstalten ist gestattet.
2. Zum Vergiften von Mäusen, Bissratten, Hamstern und Ratten dürfen Giftgetreide (ausgenommen thalliumhaltiges Getreide), ferner Phosphorlatwerge, Zinkphosphitzubereitungen, Toxaphen oder Meerzwiebelpräparate und damit behandelte Köder ausgelegt werden; außerdem dürfen Gaspatronen und Schwefelkohlenstoff zum Vergiften der genannten Schädlinge verwendet werden. In besonderen Fällen kann die obere Jagdbehörde thalliumhaltige Mittel für den gleichen Zweck zulassen. Das Giftgetreide muß durch auffällig rote oder grüne dauerhafte Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in Erdlöcher selbst eingebracht werden. Auch die übrigen Gifte müssen so ausgelegt werden, daß sie anderen Tieren nicht zugänglich sind. Ist das Gift nicht in die Baue eingebracht, so sind die Auslegestellen mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue (Erdlöcher) liegendes Gift und verwendete Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Zum Vergiften von Krähen und Elstern dürfen Gifteier ausgelegt werden; das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier und die vergifteten Tiere einzusammeln und zu vernichten. Die obere Jagdbehörde kann zum Auslegen von Gift bestimmte Tage für alle in Betracht kommenden Reviere einheitlich festsetzen. In Gebieten, in denen die Gefahr der Ausrottung des Kolkrabens besteht, kann jedoch die untere Jagdbehörde das Auslegen von Gifteiern untersagen.

Zu § 22 a des Gesetzes

§ 15

(1) Anträge sind mit einer Karte im Maßstab von mindestens 1:25000 in dreifacher Ausfertigung über die obere Jagdbehörde vorzulegen.

(2) Werden Flächen zum Wildschutzgebiet erklärt, so hat der Antragsteller deren Grenzen durch Hinweisschilder zu kennzeichnen; Art und Beschriftung der Schilder werden von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

(3) Der Antragsteller hat die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Zu § 23 des Gesetzes

§ 16

(1) Zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschlußplanung findet im Frühjahr eines jeden Jahres eine Wildzählung — für Rot-, Dam-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild sowie Auer- und Birkwild — in allen Jagdbezirken statt. Den Zeitpunkt für den Abschluß der Wildzählung bestimmt die untere Jagdbehörde.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschlußplan für je zwei Jagdjahre spätestens bis zum 15. April der unteren Jagdbehörde in vierfacher Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster vorzulegen. Die Vorlage geschieht bei verpachteten Jagdbezirken über den Verpächter. Der Jagdausübungsberechtigte hat die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Sind zwei oder mehrere zusammenhängende Jagdbezirke in der Hand eines Jagdausübungsberechtigten vereinigt, so kann für alle Jagdbezirke ein gemeinsamer Abschlußplan vorgeschlagen und bestätigt oder festgesetzt werden.

(4) Schlägt der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung der unteren Jagdbehörde keinen Abschlußplan vor, so kann die Behörde den Abschlußplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nach Anhörung des Verpächters und ortskundiger Sachverständiger von Amts wegen festsetzen.

(5) Im Abschlußplan ist zu bestimmen, welcher Abschluß in jedem Jahre zu erfüllen ist. Bei wesentlichen Veränderungen des Wildstandes kann der Abschlußplan auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite Jahr anderweit festgesetzt werden.

(6) Wechselt die Person des Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres, so hat die untere Jagdbehörde zu bestimmen, ob und inwieweit der Abschlußplan vom bisherigen und vom nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten erfüllt werden darf.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat in der von ihm zu führenden Abschlußliste auch Fallwild und durch Wilderei abgängige Stücke zu vermerken.

§ 17

- (1) In den Rotwildgebieten
1. des Regierungsbezirks Darmstadt
 - a) Odenwald,
 - b) Lorsch Wald,
 - c) Kranichstein,
 - d) Vogelsberg,
 - e) Nordtaunus,
 2. des Regierungsbezirks Kassel
 - a) Gieseler Forst,
 - b) Burgwald-Kellerwald,
 - c) Rothaargebirge,
 - d) Edersee,
 - e) Werra-Fulda,
 - f) Weidelsburg,
 - g) Wattenberg,
 - h) Upland,
 - i) Reinhardswald,
 3. des Regierungsbezirks Wiesbaden
 - a) Hinterlandswald,
 - b) Platte,
 - c) Taunus,
 - d) Krofdorfer Forst,
 - e) Lahn-Bergland,
 - f) Dill-Bergland,
 - g) Spessart

wird der Rotwildabschuß für jedes Gebiet einheitlich geplant und festgesetzt.

(2) Die obere Jagdbehörde hat im Benehmen mit den unteren Jagdbehörden

1. die Rotwildgebiete abzugrenzen,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Abschlußplanung zu geben,
3. die Rotwildgebiete soweit erforderlich in Rotwildbezirke unterzuteilen,
4. eine untere Jagdbehörde zu bestimmen, die für die Gesamtplanung der Abschlußfestsetzung im Rotwildgebiet und im Falle der Unterteilung in den Rotwildbezirken zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Forstbehörden in den staatseigenen Jagden bleibt unberührt.

(3) Außerhalb der Rotwildgebiete und der benachbarten Winterestände ist das gesamte weibliche Rotwild einschließlich der Kälber während der Jagdzeit abzuschießen. Männliches Rotwild darf nur ausnahmsweise zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens zum Abschluß freigegeben werden.

§ 18

(1) In der gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes zu erstattenden Abschlußmeldung (Anlage) ist die Bezeichnung des Stückes, die Verwertung des Wildbrets (Eigenverbrauch oder Empfänger) sowie die Beschriftung und Nummer des verwendeten Ursprungszeichens anzugeben.

(2) In den staatlichen Verwaltungsjagden erfolgt die Abschlußmeldung nach den bestehenden Dienstvorschriften.

§ 19

Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Gebietes im letzten Jagdjahr erlegten Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegt wird (Trophäenschau). Wird die Trophäenschau nicht alljährlich abgehalten, so kann die Vorlagepflicht auch auf Schalenwild erstreckt werden, das im vorletzten Jagdjahr erlegt ist.

§ 20

Die obere Jagdbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zur Lenkung der Niederwildhege in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren zeitweise eine Jagdausübung auf einzelne Wildarten während der Schonzeiten zulassen. Solche Anordnungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

Zum Siebenten Abschnitt:

Jagdschutz

Zu § 25 des Gesetzes

§ 21

Berufsjäger oder geprüfte Jagdaufseher sind nur solche Personen, die wenigstens eine erste Fachprüfung (Hilfsjägerprüfung) mit Erfolg abgelegt haben.

§ 22

(1) Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 7×9 cm oder 2×2,5 cm mit eingepprägter Beschriftung „Jagdschutz Hessen“, eingepprägtem Landeswappen von einem Geweih umrahmt und eingepprägter Kontrollzahl. Die Kontrollzahl ist auf dem Dienstaussweis einzutragen.

(2) Das Jagdschutzabzeichen für Jagdausübungsberechtigte besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 4×5,2 cm oder 2×2,5 cm nach Art des in Abs. 1 beschriebenen Zeichens. Die Kontrollzahl ist auf dem für Jagdausübungsberechtigte vorgeschriebenen Ausweis einzutragen.

(3) Die Dienst- und Jagdschutzabzeichen werden von der obersten Jagdbehörde beschafft und von der unteren Jagdbehörde den Antragstellern zum Selbstkostenpreis ausgegeben; sie sind nach Erlöschen der Jagdschutzberechtigung von der ausgebenden Behörde einzuziehen und zu vernichten.

(4) Über die Verteilung und Ausgabe der Dienst- und Jagdschutzabzeichen sind bei den Jagdbehörden Listen zu führen. Der Verlust eines Abzeichens ist von dessen Inhaber unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen.

Anlage

Zum Achten Abschnitt:

Wild- und Jagdschaden

§ 23

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), sind insbesondere anzusehen

1. Drahtgeflechtzaun von 60 mm Maschenweite
 - a) gegen Rot- und Damwild in Höhe von 1,80 m,
 - b) gegen Muffelwild in Höhe von 2,50 m,
 - c) gegen Rehwild in Höhe von 1,50 m,
 - d) gegen Schwarzwild in Höhe von 1,50 m, der am Boden so befestigt ist, daß ein Hochheben ausgeschlossen ist;
2. Drahtgeflechtzaun von 25 mm Maschenweite gegen Hasen und Wildkaninchen in Höhe von 1,30 m über der Erde und 0,20 m in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Abs. 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

(3) Bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 24

Ein Wildschadensschätzer darf bei einer Schätzung nicht mitwirken, wenn der Schaden an einem Grundstück entstanden ist,

1. das ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer Person gehört oder zur Nutzung überlassen ist, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder die von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird,
2. das zu einem Jagdbezirk gehört, auf dem er oder eine der in Nr. 1 genannten Personen zur Jagdausübung berechtigt ist.

Zum Zehnten Abschnitt:

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung**Zu § 34 des Gesetzes**

§ 25

- (1) Die Jägerschaft wird angehört
1. von der unteren Jagdbehörde in einer Versammlung der Jagdausübungsberechtigten und der Jagdscheininhaber

des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, zu der im Amtsblatt und in mindestens einer am Sitz der unteren Jagdbehörde verbreiteten Tageszeitung mit Frist von zwei Wochen einzuladen ist,

2. von der oberen Jagdbehörde durch Aufforderung im Wege der Bekanntmachung im Amtsblatt und in mindestens einer am Sitz der oberen Jagdbehörde verbreiteten Tageszeitung mit Erklärungsfrist von zwei Wochen.

Der Landesvereinigung der Jäger ist rechtzeitig vor der Anhörung der Jägerschaft Gelegenheit zu geben, sich zur Bestellung des Jagdberaters zu äußern.

(2) Die Jagdberater werden von den Leitern der Jagdbehörden bestellt und von ihnen durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen ein Ausweis zu erteilen.

(3) Für die Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten.

(4) Für jeden Jagdberater ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Jagdberater sollen über alle Jagdverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches unterrichtet werden und sind von der Jagdbehörde vor allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Entscheidungen zu hören.

(6) Die den Jagdberatern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Die Erstattung der Auslagen kann monatlich pauschaliert werden.

Zu § 36 des Gesetzes

§ 26

In den Staatsforsten sind bis auf weiteres die Vorschriften der Jagdnutzungsanweisung vom 4. März 1939 (Reichsministerialblatt für die Forstverwaltung 1939, S. 73) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Zu § 37 des Gesetzes

§ 27

Die Landesvereinigung der Jäger ist befugt, folgende Aufgaben wahrzunehmen

1. Beschaffung, Ausgabe und Auswertung von Kennzeichen für lebendes Wild (Wildmarken und Vogelringe) zur Hege und zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz),
2. Ausbildung der Jungjäger vor Abnahme der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und § 10 Abs. 4 dieser Verordnung),

3. Ausbildung und Prüfung der Jagdaufseher (§ 25 des Gesetzes),
4. Abnahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 21 des Gesetzes und § 13 dieser Verordnung),
5. Durchführung und Wertung der Trophäenschau (§ 19 dieser Verordnung).

§ 28

(1) Die Jagdbeiräte bei den oberen und bei den unteren Jagdbehörden setzen sich aus

1. dem von der Jägerschaft gewählten Vertreter als Vorsitzenden und
2. je einem Vertreter der Jägerschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften als Beisitzer zusammen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände, beim Fehlen solcher Interessenvertretungen von Amts wegen von den Leitern der Jagdbehörden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen von den Jagdbehörden nicht erstattet.

(3) Die Jagdbeiräte sollen von den Jagdbehörden oder in deren Auftrag von den Jagdberatern wenigstens zweimal in jedem Jagdjahr zur Besprechung von jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten einberufen und vor allen Entscheidungen von besonderer Bedeutung gehört werden.

§ 29

(1) Der Landesjagdrat setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, nämlich aus

1. einem Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden,
 2. den Jagdberatern bei den oberen Jagdbehörden,
 3. drei Jahresjagdscheininhabern, die von der Landesvereinigung der Jäger vorgeschlagen werden,
 4. zwei Landwirten, die von der Landesorganisation der Bauernschaft vorgeschlagen werden,
 5. zwei von den Landwirtschaftskammern vorzuschlagenden Vertretern,
 6. einem Forstwirt, der von der Landesorganisation der nichtstaatlichen Waldbesitzer vorgeschlagen wird,
 7. einem Vertreter der staatlichen Forstverwaltung,
 8. zwei Vertretern der Jagdgenossenschaften, die von den Spitzenverbänden der kreisangehörigen Gemeinden vorgeschlagen werden,
- als Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Landesjagdrates werden von der obersten Jagdbehörde berufen. Die Vertreter von Interessenverbänden werden auf die Dauer

von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen von der obersten Jagdbehörde nicht erstattet.

(4) Der Landesjagdrat hat die Aufgabe, der obersten Jagdbehörde gutachtlich und beratend zur Seite zu stehen und dem Interessenausgleich der am Jagdwesen Beteiligten zu dienen. Er soll von der obersten Jagdbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen allgemeiner Bedeutung gehört werden.

Zum Elften Abschnitt:

Ordnungswidrigkeiten

Zu § 38 des Gesetzes

§ 30

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 39 des Bundesjagdgesetzes und nach § 38 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz die untere Jagdbehörde; der § 36 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

Zum Zwölften Abschnitt:

Schlußvorschriften

§ 31

Die auf Grund des § 34 des Gesetzes in der Fassung vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) bestellten Jagdberater und deren Stellvertreter üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf des Zeitraumes aus, für den sie bestellt worden sind.

§ 32

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind

1. § 4 der Wildverkehrsordnung vom 21. November 1950 (GVBl. S. 239) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GVBl. S. 117),
2. die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47),
3. die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 6. November 1953 (GVBl. S. 187),

4. die Zweite Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 29. Oktober 1954 (GVBl. S. 185),

Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 31. Mai 1955 (GVBl. S. 25).

§ 33

5. die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1962

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
gez. Hacker

Anlage zu § 18 (Postkarte)

LAND HESSEN

Abschußmeldung

(§ 23 Abs. 2 Hess. AusfGes. z. BJG., § 18 DVO)

für Schalenwild — einschl. Schwarzwild und Fallwild —

1. In meinem Jagdbezirk*)

ist am 19..... durch

ein

(Wildart, Geschlecht, Altersstufe, Stärkeklasse, Gewicht)

erlegt — gefunden*) — worden.

2. Das Stück ist in meiner Abschußliste eingetragen unter

Nr. und wird von mir — selbst verbraucht —
im ganzen Stück veräußert an*)

Ursprungszeichen Nr.

Beschriftung*)

3.

(Postanschrift d. Jagdausübungsberechtigten*)

(Unterschrift d. Jagdausübungsber.)

*) In Blockschrift. — Nicht zutreffendes streichen!